

# **Verein für Sportschützen e.V. „Admiral von Lans“ Hamminkeln**

## **Satzung**

### **§ 1 (Name, Sitz und Zweck)**

- (1) Der Verein führt den Namen -Verein für Sportschützen e.V. „Admiral von Lans“ Hamminkeln- und hat seinen Sitz in Hamminkeln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat die Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung ernannt.

### **§ 3 (Verlust der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### **§ 4 (Beiträge)**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen. Das gleiche gilt für etwaige Umlagen oder sonstige Beschlüsse. Den Zahlungsmodus bestimmt die Jahreshauptversammlung.

### **§ 5 (Stimmrecht und Wählbarkeit)**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 6 (Vereinsorgane)

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 7 (Vereinsjugend)

- (1) Die Jugend des -Vereins für Sportschützen e.V. „Admiral von Lans“ Hamminkeln- gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

## § 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Viertel eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen werden **per Brief mit der Post** zugestellt. Zwischen dem Tage des Briefversands und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Verlesung der Tagesordnung
  - b) Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - c) Tätigkeitsberichte der Abteilungen
  - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - e) Wahlen, soweit sie erforderlich sind
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können von den Mitgliedern oder dem Vorstand gestellt werden.
  - a) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie müssen bis zum 31.12. des Jahres gestellt werden, das dem Jahr der Jahreshauptversammlung vorausgeht.
  - b) Im Anschluss an die Verlesung der Tagesordnung in der Jahreshauptversammlung können Dringlichkeitsanträge nur unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ gestellt werden. Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Versammlung.
  - c) Die Änderung der Satzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Information.
  - d) Satzungsänderungen sind per Dringlichkeitsantrag nicht möglich.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
- (10) Die gefassten Beschlüsse sind durch den Protokollführer zu Protokoll zu nehmen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellv. Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) stellv. Geschäftsführer
  - e) Sportwart ~~wart~~ leiter
  - f) stellv. Sportwart ~~wart~~ leiter
  - g) Waffen- und Pokalwart ~~wart~~ beauftragter
  - h) Jugendwart ~~wart~~ leiter
  - i) stellv. Jugendwart ~~wart~~ leiter
  - j) Damenwart ~~wart~~ leiter
  - k) stellv. Damenwart ~~wart~~ leiter
  - l) Protokollführer
  - m) Standwart ~~wart~~ beauftragter
- (3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## § 10 (Wahlen)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendwart ~~wart~~ leiter und der stellv. Jugendwart ~~wart~~ leiter werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unter § 9 (1), Buchstabe a, d, g, j, m werden im Dreijahresrhythmus, beginnend im Jahr ~~1998~~ 2022, die Vorstandsmitglieder unter § 9 (1), Buchstabe b, e, k im Dreijahresrhythmus, beginnend im Jahr ~~1999~~ 2023, und die Vorstandsmitglieder unter § 9 (1), Buchstabe c, f, l im Dreijahresrhythmus, beginnend im Jahr ~~2000~~ 2024, gewählt.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes darf gleichzeitig höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.
- (4) Die Kassenprüfer werden abwechselnd, d.h. jedes Jahr einer, gewählt.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 (Kassenprüfung)

- (1) Die Kasse des Vereins wird am Jahresanfang durch zwei Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer kann über Einzelbeträge bis zur Höhe von ~~DM€~~ DM€ 500, der Standwart über Einzelbeträge bis zur Höhe von ~~DM€~~ DM€ 500 frei verfügen. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

## § 12 (Geschäftsjahr)

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 13 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, ~~Bertha von Suttner Straße 30, 40505 Düsseldorf~~ Am Förstchens Busch 2 b 42799 Leichlingen, zu. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 ist verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Soweit es für schießsportliche Zwecke innerhalb der Stadt Hamminkeln Verwendung finden kann, soll dieser Zweck innerhalb obiger Grenzen Vorrang haben, aber nur für einen Verein, der dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 angeschlossen ist.

### § 14 (Inkrafttreten)

- (1) Diese geänderte Satzung hat die Jahreshauptversammlung vom ~~16.03.2004~~ 16.03.2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel in Kraft.